

betreffend Ruhegehälter vor dem Hintergrund kritisierter VR Honorare

Am 3. März 2013 haben über zwei Drittel der Stimmbevölkerung und alle Stände die Volksinitiative gegen die Abzockerei (Minder-Initiative) wuchtig angenommen. In Basel lag die Zustimmung bei gut 67%. Die Initiative verbietet Abgangsentschädigungen für das Management von kotierten Schweizer Aktiengesellschaften im In- und Ausland.

Auch der Kanton Basel-Stadt kennt Abgangsentschädigungen in der Form der Ruhegehälter. Gemäss §24a des Lohngesetzes haben Magistratspersonen, die aus dem Amt scheiden, einen Anspruch auf ein Ruhegehalt (bis zum AHV-Alter, worauf das Ruhegehalt durch die Rente abgelöst wird). Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen und -Präsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman).

Das Ausrichten solcher goldenen Fallschirme kann zu stattlichen Ausgaben für den Steuerzahler anwachsen, insbesondere dann, wenn der scheidende Regierungsrat oder Gerichtspräsident noch verhältnismässig jung ist. So kann ein Ruhegehalt, welches über mehr als 10 Jahre ausgerichtet wird, mehrere Millionen Steuerfranken kosten. In Basel-Stadt können scheidende Magistratspersonen zusätzlich eine erhöhte Austrittsleistung erhalten, was wiederum mehrere hunderttausend Franken pro Magistratsperson kosten kann (§47 Pensionskassengesetz).

Auch wenn das Gesetz gewisse Einschränkungen vorsieht, ist eine solch hohe Abgangsentschädigung nach der Abstimmung über die Minder-Initiative mehr als fragwürdig. Bereits in früheren Jahren wurde die entsprechenden Zahlungen an Alt Bundesrätin Ruth Metzler scharf kritisiert. Hinzu kommt die nun aktuelle Diskussion um Bezüge von Verwaltungsratshonoraren durch Regierungsräte. Relativ breit wurde in der Parteienlandschaft Kritik laut, dass Regierungsmitglieder Zusatzeinkünfte qua Amt persönlich einstreichen (CHF 20'000 plus 5%). Die Ruhegehälter bedeuten hierzu noch eine Steigerung: Es ist eine jahrelange Zahlung qua Amt ohne jegliche produktive Gegenleistung. Diese Zahlung geht nota bene nicht an wenig qualifizierte Menschen in prekären finanziellen Situationen, sondern an gut situierte Top-Qualifizierte.

Am 14. März 2013 hat Grossrat Emmanuel Ullmann eine Interpellation zu den Ruhegehältern eingereicht. Die Regierung ist in seiner Antwort vom 26. März 2013 einer wesentlichen Frage ausgewichen: Ob sie bereit ist, eine Anpassung der Ruhegehaltsregelung vorzunehmen oder warum nicht? Insbesondere in Bezug auf die Diskussion der Verwaltungsratshonorare für Regierungsmitglieder möchte der Interpellant nun Klarheit über die Haltung der Regierung zu den Ruhegehältern. Ich erlaube mir darum der Regierung folgende Fragen zu stellen:

1. Findet es der Regierungsrat angesichts des klaren Votums der Minderinitiative und angesichts der Diskussionen um Bezüge von Verwaltungsratshonoraren qua Amt weiterhin richtig, dass zum Teil lange Jahre Ruhegehälter und Pensionskassenleistungen an Magistratspersonen in möglicherweise Millionenhöhe ohne jegliche Gegenleistung ausbezahlt werden?
2. Wenn Frage 1 mit Ja beantwortet wurde: Warum sollen die Zahlungen künftig weiter geführt werden, warum sollen sie notwendig sein? Wo liegt der Unterschied von einer "Abgangsentschädigung" einer Magistratsperson im Vergleich von einer Kaderperson in der Wirtschaft? Wenn Nein: Was ist die Regierung gewillt dagegen zu unternehmen?
3. Die Interpellation Ullmann bringt ein erstes Licht auf die Dimensionen der Zahlungen. Die Gesamtbeträge sind aber unklar. Der Regierungsrat möchte darum bitte für alle Fälle der letzten zehn Jahre, in denen Ruhegehälter und Pensionskassenleistungen nach Ausscheiden aus dem Amt bezahlt wurden, pro Begünstigte/-n die total gesamthaft zugewendeten geldwerten Leistungen (Ruhegehalt plus PK-Leistungen) mit der Dauer der Zahlungen auflisten, selbstverständlich ohne Namen der begünstigten Personen. Bei Personen, die aktuell noch solche geldwerte Leistungen beziehen (vier gemäss RR-Antwort Ullmann), sind die aufgelaufenen Leistungen per dato anzugeben.
4. Wie hoch (Prozent zum ordentlichen Lohn, Dauer der Zahlungen in Jahren min, max, durchschnittlich) ist das Ruhegehalt in umliegenden Kantonen Aargau, Baselland (Revisionsvorlage), Zürich, Solothurn, Jura oder Bund?

Aeneas Wanner